

Knabenbeschneidung: Regulieren oder verbieten?

Der Bundestag steht vor einer kulturgeschichtlich bedeutsamen Entscheidung

von Arthur Kreuzer

Morgen berät der Bundestag in erster Lesung über den Regierungsentwurf „eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“. Der Bundesrat hatte keine Einwände erhoben. Dieser Entwurf vollzieht den fast einmütigen Parlamentsbeschluss vom 19. Juli, Rechtsfrieden herzustellen. Eine Kölner Strafkammer hatte nämlich am 7. Mai für erhebliche Sorgen in jüdischen und muslimischen Bevölkerungsgruppen gesorgt: Religiös motivierte Beschneidungen von Knaben seien strafbar. Der Bundestag verlangte daraufhin von der Bundesregierung, „unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist“.

Der Regierungsentwurf entspricht dieser Aufforderung. Beschneidungen werden künftig im Sinne des Kindeswohls sinnvoll eingegrenzt. Ein neuer Paragraph 1631 d im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs klärt, dass die Personensorge der Erziehungsberechtigten das Recht umfasst, „in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll“. Grenzen sind gesetzt bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls. In den ersten sechs Monaten darf auch ein entsprechend befähigter nicht-ärztlicher Beschneider den Eingriff vornehmen.

Offen bleiben im Entwurf Fragen nach der Art hinreichender Schmerzvermeidung, nach dem Umgang mit ablehnenden Haltungen von Kleinkindern und nach dem Qualifikationsnachweis nicht-ärztlicher Beschneider. Hier muss sich der Gesetzgeber angesichts sich ändernder wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen notgedrungen zurückhalten. Der Entwurf klärt lediglich, dass in den ausdrücklich erfassten Sachlagen für eine Bestrafung kein Platz mehr ist. Keineswegs führen alle nicht erfassten vergleichbaren Situationen zwangsläufig zur Strafbarkeit. So wird die Strafjustiz in Hof zu prüfen haben, ob etwa der durch einen Gießener Arzt angezeigte jüdische Fachmann strafbar ist, der die Eingriffe weiterhin ohne Schmerzbehandlung durchführen will. Auch Fragen um bloß kosmetische Operationen bleiben offen.

Eine Parlamentsmehrheit muss sich finden, will man wirklich Rechtsfrieden schaffen, will man dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen, will man – bildlich gesprochen – die Kirche, Synagoge oder Moschee im Dorf lassen. Indes droht neuer Unfriede: Dem Parlament liegt jetzt ein Gegenentwurf vor. Verfasser sind die Kinderrechtsexpertin der SPD-Fraktion, Marlene Rupprecht, ihre Kolleginnen bei den Grünen und der Linken sowie weitere 50 Bundestagsabgeordnete. Deren Entwurf greift dramatisch in Traditionen und Selbstverständnisse jüdischer und muslimischer Bevölkerungsgruppen ein. Er käme einer kulturhistorischen Revolution nahe. Alle nicht gesundheitlich erforderlichen Beschneidungen bei unter 14-Jährigen sollen im Familienrecht als verboten erklärt werden. Spätere Beschneidungen sind Fachärzten vorbehalten und abhängig von der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des einsichts- und urteilsfähigen Jungen.

Man könnte sich polemisch begnügen mit dem Zitat des englischen Forschers Freeman: „Soweit bekannt haben nur Antiochus IV Epiphanes, Hadrian, Stalin und Hitler die rituelle Knaben-Beschneidung gesetzlich verboten. Ist dies die Gesellschaft, in der sich heutige Beschneidungsgegner zuhause fühlen wollen?“ Im zweiten Jahrhundert vor und nach Christus sollten dadurch Juden der Fremdherrschaft unterworfen werden; im 20. Jahrhundert mündete Judenhass in den Holocaust. Antisemitismus den Verfassern des Gegenentwurfs vorzuwerfen, ginge aber an den deren Motiven vorbei. Sie sind ersichtlich um das Kindeswohl besorgt. Bei manchen mögen zudem radikal-aufklärerisch-säkulare, religionskritische Einstellungen mitschwingen. Immerhin können sie sich auf Beschneidungs-kritische Stellungnahmen der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin sowie des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte stützen. Jedoch schießt ihr Entwurf weit über ein vertretbares Ziel hinaus. Und die Reminiszenzen an frühere Herrscher deuten auf die kulturgeschichtlichen Dimensionen und tief in der Tradition begründete Verletzlichkeiten. Sie bleiben im Gegenentwurf ausgeblendet.

Die nämlichen Fehler jenes zu Recht kritisierten Kölner Urteils werden wiederholt. Die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Abwägung betroffener Grundrechte bleibt völlig aus. Erst recht die Berücksichtigung absehbarer Folgen eines Verbotsgesetzes:

Es geht nicht allein um das in der Begründung als maßgeblich bewertete Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Vielmehr liegt ein Grundrechtskonflikt vor. Entscheidend betroffen sind nämlich zum einen das Grundrecht auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Es ist sogar gesetzlichen Beschränkungen entzogen. Zum anderen das Grundrecht der Eltern, das Sorgerecht auszuüben und Inhalte des Kindeswohls, zu denen auch die religiöse Ausrichtung gehört, selbst zu bestimmen. Der Staat wacht lediglich darüber, ob nötige Grenzen überschritten werden. Bei einer Kollision dieser Grundrechte aus Artikel 2, 4 und 6 des Grundgesetzes ist eine Abwägung geboten, die jedem Grundrecht weitestgehend gerecht wird. Konkret ist zu berücksichtigen, dass Risiken für das Kind bei Beschneidungen verhältnismäßig gering sind. Internationale medizinische Organisationen wie die British Medical Association haben alle vorliegenden Untersuchungen zu Auswirkungen von Beschneidungen ausgewertet. Sie resümieren, es sei gegenwärtig nicht eindeutig klärbar, ob nicht-therapeutische Beschneidungen vorteilhaft, neutral oder schädlich seien. Deswegen komme den Eltern die verantwortliche Entscheidung zu. Dementsprechend wurde vor geraumer Zeit noch Müttern in Geburtskliniken die routinemäßige Beschneidung ihrer neugeborenen Söhne geradezu nahe gelegt. Wo blieb damals die Kritik von Kinderärztervertretungen gegen diese Praxis? Weltweit dürfte jeder dritte Mann so behandelt sein. Versteht man bei Juden und Muslimen die Knabenbeschneidung zudem als Ausdruck des Bundes Gottes mit Abraham und als unabdingbare Voraussetzung einer vollen Teilhabe an der religiösen und kulturellen Gemeinschaft und deren Glaubensleben, dann würde ein gesetzliches Verbot Jungen bis zum 14. Lebensjahr davon ausschließen, sie der Glaubensgemeinschaft entfremden, sie ausgrenzen. All das spricht für den Vorrang des elterlichen Rechts, zumindest Beschneidungen zuzustimmen, die ärztlichen Standards entsprechen.

Diese Bewertung wird untermauert, wenn man die im Entwurf gleichfalls unerwähnten Folgen eines gesetzlichen Verbots bedenkt: Es wäre das erste gesetzliche Beschneidungsverbot in einer Demokratie. Mit einer in Jahrtausenden entstandenen Tradition würde gebrochen. Ängste und das Gefühl, ausgegrenzt, unwillkommen zu sein, würden in betroffenen Minderheiten verstärkt – das Gegenteil vernünftiger Integrationspolitik. Das Gesetz führte zum Berufsverbot für nichtärztliche Beschneider. Betroffene Eltern würden die

Rituale heimlich im In- oder Ausland, wahrscheinlich unter schlechteren hygienischen Bedingungen, durchführen lassen. Sie würden kriminalisiert. Und das in Deutschland. Ein solches Gesetz trüge den Makel der Verfassungswidrigkeit auf der Stirn. Es müsste vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden.

Man darf freilich erwarten, dass sich allmählich religiöse körperliche Rituale durch geistig-geistliche ersetzen lassen. Der Völkerapostel Paulus war Vorreiter solchen Denkens. Doch bleibt das innerreligiöser Entwicklung vorbehalten. Es lässt sich nicht staatlich-gesetzlich erzwingen.